

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 53 (1902)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn auch momentan die finanzielle Lage des Kantons und der Gemeinde alle Vorsicht und Sparsamkeit erheischen, so darf doch die öffentliche Sicherheit nicht außer acht gelassen werden. Die Inangriffnahme der Arbeiten, wenigstens im obern Teil des Gebietes, erscheint daher dringend geboten, um einem verhängnisvollen Ereignis vorzubeugen oder wenigstens dessen Wirkung abzuschwächen. Es wird dies eine vorteilhafte Kapitalanlage, eine vollberechtigte Ausgabe sein.

Übersezt nach Herrn A. Puenzieur.



Mitteilungen.

Ein westschweizerischer Forstverein.

Die an der letzten Versammlung des waadtländischen Forstvereins erfolgte Anregung, diesen zu einem Forstverein der romanischen Schweiz zu erweitern, hat in den deutschsprechenden Kantonen bei manchen Fachgenossen einiges Befremden veranlaßt. Diesfällige Bedenken sind in einem „Eingefandt“ in der letzten Nummer des „Prakt. Forstwirt“ sogar bereits zum öffentlichen Ausdruck gelangt.

Wir haben uns in Sachen nicht äußern wollen, ohne vorherige an maßgebender Stelle eingezogene Erkundigungen über die Bedeutung jenes Antrages. Seither war uns Gelegenheit geboten, mit verschiedenen im waadtländischen Forstverein leitenden Persönlichkeiten über die Angelegenheit Rücksprache zu nehmen. Aus den erhaltenen Aufschlüssen und ebenso aus bezüglichen Zuschriften geht hervor, daß jener Vorschlag, momentaner Eingebung entsprungen und ohne Erwägung seiner allfälligen Konsequenzen hingeworfen, nicht zu ernst genommen werden darf. Mit der Rückweisung der Frage an den Vorstand zur Berichterstattung ist bereits zum Ausdruck gelangt, daß die Mehrzahl der Vereinsmitglieder mit dem Antrag nicht sympathisiert.

„Über die Umwandlung des waadtländischen Forstvereins in einen solchen der ganzen Westschweiz,“ wird uns von ausschlaggebender Seite aus dem Kanton Waadt geschrieben, „ist noch nicht diskutiert worden; unter keinen Umständen lag dem Antrag der Gedanke einer Lostrennung der Westschweizer vom schweizer. Forstverein zu Grunde. Unser bescheidener waadtländischer Forstverein soll bleiben, was er bis dahin war, ein Anlaß zu geselligem Verkehr des höhern Forstpersonals mit dem forstlichen Hilfspersonal, mit den Mitgliedern der Gemeindebehörden, mit Privatwaldbesitzern und andern Freunden des Waldes. Es wird uns

stets freuen, die Forstleute der Kantone Wallis, Freiburg, Neuenburg u. als Freunde und Kollegen bei uns begrüßen zu können. Eine Neuerung aber in dem Sinne, daß die Versammlungen bald im einen, bald im andern Kanton stattfinden sollen, werden wir entschieden zurückweisen. Denn davon, daß die waadtländischen Forstleute sich von denjenigen der übrigen Schweiz absondern wollen, ist keine Rede.“

Eine solche Erklärung, die, wie gesagt, von sehr maßgebender Stelle ausgeht, dürfte wohl für ängstliche Bedenken keinen Raum lassen.

* * *

Wie uns in letzter Stunde mitgeteilt wird, hat übrigens der waadtländische Forstverein an seiner jüngsten Versammlung vom 30. v. M. zu Ballorbe die angeregte Änderung abgelehnt.



„Die aufgerüstete Holzabgabe“ vor dem Bundesgericht.

Die Dorfburgergemeinde Urjenbach hat gegen einen Beschluß des Regierungsrates des Kantons Bern, welcher die genannte Gemeinde aufforderte, in ihrem Waldnutzungsreglement die vorgesehene „Holzabgabe auf dem Stock“ durch die Vorschrift der „aufgerüsteten Holzabgabe“ zu ersetzen, den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen. Wie wir bereits im Januarheft dieses Jahres (S. 25) mitgeteilt haben, ist dieser Rekurs vom Bundesgericht abgewiesen worden.

Obwohl die genannte Gemeinde sich weniger über die betreffende Maßnahme selbst, als über deren Anwendung beschwert hat, indem sie in der letztern einen Übergriff der Vollziehungsbehörde in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt erblickt, so besitzt doch die Angelegenheit eine nicht zu unterschätzende allgemeine Bedeutung und dürften daher die bei jenem Entscheid in Frage gekommenen Erwägungen auch für manche unserer Leser Interesse bieten.

Durch ein vom Regierungsrate genehmigtes Nutzungsreglement vom Jahr 1871 war der Dorfburgergemeinde Urjenbach anheimgestellt worden, „die Burgergabe klasterverweise oder per Stock auszugeben“, d. h. nicht nur nicht aufgerüstet, sondern auch nicht gefällt. Nachdem jedoch durch den Bundesbeschluß vom 15. April 1898 das eidgenössische Forstgesetz von 1876 auf das Gebiet der ganzen Schweiz und durch die regierungsrätliche Verordnung vom 17. August 1898 auf den außerhalb der sogenannten eidgenössischen Forstzone gelegenen Teil des Kantons Bern ausgedehnt worden war, verlangten die kantonalen Organe auch von der genannten Gemeinde bis dahin nicht unterstellten Gemeinde Urjenbach die Abänderung ihres Nutzungsreglementes in dem Sinne, daß an Stelle

der Holzabgabe auf dem Stocke die sogenannte gerüstete Holzabgabe zu treten habe. Auf eine gegen die bezügliche Aufforderung der Direktion des Gemeindewesens von der Dorfburgergemeinde eingereichte Beschwerde trat der Regierungsrat nicht ein.

In ihrer Eingabe an das Bundesgericht führt die Rekurrentin namentlich aus, daß es zur Anwendung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die demselben früher nicht unterstellten Gebiete eines großräthlichen Vollziehungsdekretes bedürfe, und, so lange ein solches nicht bestehe, der Regierungsrat zum Erlaß einer Vollziehungsverordnung zum citierten Bundesbeschluß nicht kompetent sei.

In Beantwortung dieses staatsrechtlichen Rekurses und zur Begründung seines Antrages auf Abweisung desselben beruft sich der Regierungsrat zunächst auf den Text von Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876.

„Art. 16 dieses Gesetzes,“ wird in der einläßlichen, durch klare, sachliche Darstellung und zutreffende, beweiskräftige Argumente gleich ausgezeichneten Erwiderung dargelegt, „schreibt in allgemein verbindlicher Weise vor, daß für Staats-, Gemeinde- und Korporationswäldungen Wirtschaftspläne einzuführen seien und daß der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages festzusetzende Abgabesatz ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht überschritten werden dürfe.

„Danach ist also vom Bundesgesetzgeber kraft des ihm verfassungsmäßig zustehenden Oberaufsichtsrechtes im Interesse von Waldwirtschaft, Waldbenutzung und Forstschutz allen Gemeinden und Korporationen der Schweiz die Regelung des Betriebes ihrer Wäldungen und die Aufstellung von Wirtschaftsplänen zur Pflicht gemacht, und es hat der Bundesgesetzgeber in verbindlicher Form den Kantonsregierungen mit Bezug auf die Art und Weise und das Maß der Nutzungen dieser Gemeinde- und Korporationswäldungen ausdrücklich ein Aufsichts- und Kontrollrecht eingeräumt.

„Angesichts dieser klaren, unzweideutigen Vorschriften des Bundesgesetzes ist zum Erlaß von allfälligen Ausführungsbestimmungen über diese specielle Materie seitens eines kantonalen Gesetzgebers kein Raum, sondern es machen in dieser Beziehung ohne weiteres die bundesgesetzlichen Vorschriften Regel. Der Bundesgesetzgeber hat diese Materie erschöpfend geregelt, eine Vollziehung der bezüglichen Bestimmungen ist ohne ausführende Vorschriften wohl möglich, weshalb die unterzeichnete Behörde am 17. August 1898 die Verordnung betreffend Ausdehnung des „eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 auf den ganzen Kanton und Regelung der Holzschläge in Privatwäldungen“ erließ.

„Es fragt sich somit bloß noch, ob die unterzeichnete Behörde durch den angefochtenen Beschluß die ihr in Art. 16 des mehrcitirten Bundesgesetzes eingeräumte Kompetenz überschritten habe. Diese Frage muß des

entschiedensten verneint werden. Vom Standpunkt der Forstwirtschaft muß gesagt werden, daß die gerüstete Holzabgabe (im Gegensatz zu derjenigen „auf dem Stocke“) das einzige Mittel ist zur sichern Ermittlung der geschlagenen Holzquantitäten und außerdem zur Erleichterung der Schlagoperation und zur Verbesserung der Waldwirtschaft überhaupt. Bei Abgabe des Holzes „auf dem Stocke“ ist nur eine sehr oberflächliche Schätzung seines kubischen Inhaltes möglich; die Messung des stehenden Holzes bietet namentlich für den Laien bedeutende Schwierigkeiten und führt in der Regel zu Fehlern, die um 20 Prozent und noch mehr vom wirklichen Inhalt abweichen können. Nach der Fällung dagegen ist die Kubierung leicht und für jedermann ausführbar, sei es, daß das Holz in gesetzlichen Massen aufgerüstet, sei es, daß dasselbe als Stammholz aus der Länge und dem Durchmesser in halber Länge kubiert wird. Für eine regelmäßige Schlagkontrolle, wie sie zur Ausführung der Waldwirtschaftspläne überall vorgesehen ist, ist die Messung des Holzes nach der Fällung unentbehrlich.

„Von diesen Erwägungen geleitet hat denn auch der Bundesrat am 27. Januar 1891 in einem grundsätzlichen Entscheid erklärt, daß nach Sinn und Geist des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 die Holzabgabe „auf dem Stocke“ aus Gemeindewaldungen und auch aus größeren Korporationswaldungen grundsätzlich nicht statthaft sei, weil diese Art der Holzabgabe mit einem „geregelten Betrieb“, wie er durch die Wirtschaftspläne eingeführt werde, als unvereinbar angesehen werden müsse. Daher verfügte in jenem Entscheid der Bundesrat principiell:

„Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu messen; die betreffende Exekutivbehörde hat das nähere hierüber anzuordnen; die daherigen Vorschriften sind in die (definitiven oder provisorischen) Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufzunehmen.“

„Danach hat die unterzeichnete Kantonsregierung, als eine laut dem mehrgenannten eidgenössischen Forstgesetz vom 24. März 1876 kompetente Aufsichtsbehörde, durch den angefochtenen Beschluß nichts anderes gethan, als in einem konkreten Falle den Vorschriften des Gesetzes, und zwar speciell in der durch die Oberaufsichtsbehörde denselben grundsätzlich beigelegten Interpretation, Nachachtung zu verschaffen gesucht. Sie hat dadurch nicht Recht geschaffen, sondern einfach Recht angewendet.“

Eventuell wird vom Regierungsrat noch geltend gemacht, daß sein Vorgehen auch durch das bernische Gemeindegesetz gerechtfertigt werde, indem ihm dieses mit Bezug auf die Nutzungsreglemente die Befugnis einräume, innert den durch Gesetz und Verfassung gezogenen Schranken die Ausmerzung oder die Aufnahme von Bestimmungen zu veranlassen.

Schließlich weist der Regierungsrat auf die frühere kantonale

Forstgesetzgebung hin, welche schon im Jahr 1860 den Betrieb der Gemeinde- und Korporationswäldungen regelte, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen anordnete und die Kontrolle der Holznutzungen vorschrieb, alles Bestimmungen, die sich vollständig mit den eidgenössischen Vorschriften decken.

Im übrigen habe die Gemeinde Urjenbach durchaus keine ausnahmsweise Behandlung erfahren, wenn auch die Behörde bestrebt sei, möglichst auf freiwilligem Wege von Fall zu Fall jeweilen bei der Revision der Wirtschaftspläne die Änderung des Verfahrens herbeizuführen.

„Ebenso unrichtig,“ fährt die Rekursantwort fort, „ist schließlich die Behauptung der Rekurrentin, die Abschaffung der Holzabgabe auf dem Stocke bedeute für sie eine große Schädigung und gefährde sogar ihre Existenz. Die gerüstete Holzabgabe erfordert oft keine größeren Ausgaben, als die stehende, insofern als viele Gemeinden das Holz im Gemeindegewerk rüsten lassen. Dagegen bietet sie bedeutende Vorteile für die Verwertung des Holzes, für eine bessere Aufsicht bei der Holzhauerei und damit auch für eine schonendere Waldbehandlung. Wer sich allenfalls beklagen könnte, das sind die Holzhändler, welche bei der stehenden Schätzung billigeres Holz kaufen können, als bei der liegenden Messung und bei der richtigen Inhaltsermittlung.“

Das Bundesgericht bezeichnet in seinem Urteilspruch den Satz, daß Bundesgesetze nur dann und insoweit von der kantonalen Exekutivbehörde vollzogen werden können, als letztere hiezu von der kantonalen gesetzgebenden Behörde ermächtigt worden sei, als unhaltbar. Danach wäre der kantonale Gesetzgeber dem eidgenössischen thatsächlich übergeordnet, und es könnte unter Umständen vorkommen, daß ein Bundesgesetz in einem Kanton toter Buchstabe bliebe. Es ergebe sich vielmehr von selbst, daß, insoweit ein Bundesgesetz positive und präzise Vorschriften aufstellt, diese sofort von den kantonalen Exekutivbehörden zu vollziehen seien.

„Im vorliegenden Fall“, führt das bundesgerichtliche Urteil weiter aus, „stellt nun das Bundesgesetz selber in Art. 16 derartige positive und präzise Vorschriften auf, so daß es zu deren Vollziehung keines allgemeinen Dekretes mehr bedarf. Dazu kommt aber noch der weitere Umstand, daß Art. 16 ausdrücklich den Kantonsregierungen die Festsetzung des Holzabgabefazens auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages zur Aufgabe macht. Ob nun die der Gemeinde Urjenbach vom Regierungsrat vorgeschriebene gerüstete Holzabgabe bei der Festsetzung des Abgabefazens auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages zweckmäßig sei, hat das Bundesgericht nicht zu überprüfen. Übrigens ist diese Frage von dem zu deren Entscheidung allein kompetenten Bundesrate bejaht worden.“

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht den Rekurs abgewiesen und der Dorfsbürgergemeinde Urjenbach die Bezahlung einer Gerichtsgebühr auferlegt.

Der „König“ von Fermens.

(Mit Abbildung.)

Der „König“ des schönen Waldes von Fermens bei Apples (Kanton Waadt) ist gefallen. Diese prächtige Fichte hat bei verhältnismäßig geringem Alter solche Dimensionen erreicht und einen Verkaufspreis erzielt, daß wir nicht umhin können, unsern Lesern einige nähere Angaben über



Größe, Alter und Verkaufspreis dieses schönen Baumes zu machen. Es betragen: der Durchmesser in Brusthöhe 1,05 m., die Gesamtlänge 38,50 m., die Holzmasse (Nutzholz ohne Rinde gemessen) 11,80 m³, das Alter 145 Jahre, der Verkaufspreis (stehend verkauft, Fällungskosten zu Lasten des Käufers) Fr. 435. oder Fr. 36. 86 per m³.

Die von diesem Baum bedeckte Bodenfläche von einem Ar, hat daher durchschnittlich per Jahr Fr. 3. — abgeworfen.

Die Fichte stand noch in vollem Wuchs und war mit Zapfen reichlich be-

hängen. Sie hätte noch längere Jahre gut gedeihen können und ist es daher zu bedauern, daß das System der Kahlhiebe, das bei diesem Wald angewendet wird, die vorzeitige Nutzung dieses Riesens und die Realisierung eines so abträglichen Kapitals verlangte.

Um einen Begriff von der Schönheit dieses Privatwaldes zu geben, genügt es, zu erwähnen, daß bei einem zu 6 m³ per ha. berechneten

nachhaltigen Ertrag dieser Wald seit einigen Jahren einen jährlichen Bruttoertrag von Fr. 150 per ha. abgeworfen hat.

Der Wald von Fermens mißt ca. 150 ha. und liegt in einer Höhe von 670 m. über Meer. Der Boden besteht aus Gletscherschutt mit Molasseuntergrund.

Eine andere, ebenfalls gefällte Fichte, welche auf der Abbildung im Vordergrund liegend, sichtbar ist, maß 7,67 m³ (Nutzholz) und wurde stehend für Fr. 214. — verkauft.

J. J. de Luze.

(Aus der französischen Ausgabe übersetzt.)

* * *

Leider muß dem Vorstehenden beigelegt werden, daß in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai abhin der schöne Wald von Fermens durch einen Sturm heimgesucht worden ist, von einer Heftigkeit, wie er seit Menschengedenken in dortiger Gegend nicht vorkam.

Herr de Luze schreibt uns hierüber:

„Gegen 1000 m³ Holzmasse, sowohl Buchen als Nadelholz, sind geworfen worden und ungefähr zur Hälfte dieses Quantums ist der Inhalt der Stämme zu veranschlagen, welche, in den Wurzeln gelockert, zum Niede kommen müssen.

„Alle Bestände sind verwüstet, durchbrochen: hier hat der Orkan auf einer Fläche von vielleicht 200 m. Länge und 50 m. Breite die Bestockung vollständig weggefegt, dort jüngere Bezirke im freudigsten Wachstum durchlöchert und verheert.

„Es wird wenigstens eines halben Jahrhunderts bedürfen, um die Spuren dieses Sturmes zu verwischen.“



Aus den Verhandlungen des Nationalrates über das neue Forstgesetz.

Der Nationalrat hat gleich zu Beginn seiner ordentlichen Session die zweite Beratung des revidierten Forstgesetzes in Angriff genommen und solche in den Tagen vom 2. und 3. dieses Monats durchgeführt.

Zu den Kommissionsanträgen vom 29. Januar 1902¹ lag ein Antrag von Herrn Nationalrat *Erismann* betreffend Art. 2 in folgender Fassung vor:

„Art. 2. Der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei sind sämtliche öffentliche und Privatwaldungen mit Inbegriff der Weidwaldungen (Wytweiden) unterstellt.

„Unter öffentlichen Waldungen sind zu verstehen die Waldungen

¹ Siehe Februarheft dieser Zeitschrift. S. 46.

des Staates, der Gemeinden, sowie derjenigen Körperschaften, Stiftungen und korporativ organisierten Verbindungen, deren Entstehung und Verhältnisse gemäß Art. 719² des schweizerischen Obligationenrechtes durch das kantonale Recht geordnet sind.

„Als Privatwaldungen gelten alle Wälder, die im Besitz einer physischen Person oder einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines Vereins privatrechtlicher Natur (nach Tit. XXIII bis XXVIII D.=R.) stehen.“

Der Nationalrat beschloß, diesen Antrag an die Kommission zu weisen, ebenso einen weiteren Antrag des Herrn Nationalrat Dr. Ming betreffend einen Zusatz zu Art. 36 des Entwurfes, dahingehend:

„Art. 36, Alinea 2. Ebenso kann der Inhaber von Weiderechten, die auf öffentlichem Besitz lasten, für den Entzug derselben Ersatz verlangen.“

Im übrigen wurde das Gesetz vollständig durchberaten und überall den Kommissionsanträgen zugestimmt.

Art. 21 erhielt auf Antrag des Herrn Nationalrat Dr. Ming, in etwelcher Abweichung vom Ständeratsbeschuß, folgende Fassung:

„Die Belastung der öffentlichen Waldungen durch neue, einer guten Waldwirtschaft schädliche Rechte und Dienstbarkeiten kann nur mit Bewilligung des Bundesrates gestattet werden.“

Bei Art. 24 wurde das dritte Alinea, wonach eine Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ohne Genehmigung der Kantonsregierung nicht wieder aufgehoben werden darf, auf Antrag des Herrn Crismann wieder aufgenommen, nachdem die Kommission sich hiermit einverstanden erklärt hatte.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Kommissionsantrag zu Art. 40, Ziffer 2, Absatz 2, wonach die Vergütung des 3- bis 5fachen Jahresertrages der zur Anlage von Schutzwaldungen abgetretenen Grundstücke sämtlichen Bodenbesitzern, und nicht nur den Privatbodenbesitzern zu Gute zu kommen hat, in Herrn Nationalrat Dr. Müller einen warmen Befürworter fand. Derselbe wies darauf hin, daß oft im Einzugsgebiet von Wildbächen Terrain aufgeforstet werden müsse, das ärmern Berggemeinden gehört. Diesen erwachse häufig aus der Aufforstung kein direkter Nutzen, sondern den weiter unten im Flußgebiet gelegenen wohlhabenden Gemeinden.

Die Behandlung der beiden an die Kommission zurückgewiesenen Artikel 2 und 36 fand schon am 4. Mai statt. Nach längerer Debatte wurde die von Herrn Crismann beantragte Redaktion des Art. 2 abgelehnt und derjenigen der Kommission zugestimmt.

² Dieser Artikel lautet:

Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenossenschaften u. s. f.).

Der Antrag des Herrn Dr. Ming zu Art. 36 wurde von der Kommission in etwas erweiterter Form acceptiert und erhielt fraglicher Artikel schließlich folgenden Wortlaut:

„Art. 36. Ist der Boden, dessen Aufforstung oder Verbauung verlangt wird, im Privatbesitz, so kann der Eigentümer beanspruchen, daß ihm derselbe abgekauft, beziehungsweise expropriert werde.

„Ebenso kann der Inhaber von Nutzungsrechten für deren Entzug Ersatz verlangen.

Ankauf oder Expropriation dürfen indes nur zu Händen des Kantons, der Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation erfolgen.“

Hiermit ist das Forstgesetz seitens des Nationalrates bereinigt und geht nunmehr an den Ständerat zur Behandlung der Differenzen. Sy.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Herr eidg. Oberforstinspektor Dr. Coaz hat am 31. v. M. sein 80. Lebensjahr erfüllt. Obwohl sich besten Wohlbefindens erfreuend, wollte er doch diesen Tag nur in engstem Familienkreise feiern und hat sich daher einer bescheidenen Ovation, welche seine Freunde in Bern ihm zu Ehren zu veranstalten gedachten, durch Abreise nach Chur entzogen. Auch dort aber sind ihm unzählige Gratulationen von nah und fern zugekommen. Neben sehr vielen Privatpersonen haben namentlich das Präsidium des schweizerischen Schulrates, der Vorstand der eidg. Forstschule, der schweizerische Forstverein, der Polytechniker-Forstverein, das Forstinspektorat des Kantons Tessin, der Vorstand des großh. badischen Forstvereins, das Präsidium der schweizerischen Gletscher-Kommission und die Beamten des eidg. topographischen Bureau's dem Jubilaren ihre Glückwünsche dargebracht. Von der schweiz. naturforschenden Gesellschaft ist ihm eine Gratulationsadresse mit ausgezeichnet künstlerischer Ausstattung überreicht worden, während ihn die naturforschende Gesellschaft in Basel und die Gesellschaft für Physik und Naturwissenschaften in Genf zu ihrem Ehrenmitglied ernannten. Auch die naturforschende Gesellschaft des Kantons Waadt, deren Ehrenmitglied Herr Coaz bereits ist, benutzte den Anlaß, ihm ihre Hochachtung auszudrücken.

Von andern Vereinen sei in erster Linie der Schweiz. Alpenklub genannt, welche dem Jubilaren ein Gratulationschreiben in sehr schöner kalligraphischer Ausfertigung zugehen ließ, sowie die beiden Sektionen Bern und St. Gallen des S. A. C., die ihm nicht minder herzlich ihre Sympathie bezeugten.